

Protokoll über die Referentenkonferenz

Autor(en): **Scholian, W. / Frei, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **131 (1964)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll über die Referentenkonferenz

Mittwoch, den 20. Mai 1964, 14.15 Uhr
Walcheturm, Zürich

Anwesend: die Mitglieder des Synodalvorstandes
Referent: Herr Hans Küng, Präsident ZKLV
12 Kapitelspräsidenten
16 Kapitelsreferenten
Geschäft: Begutachtung der Verordnung über das Absenzenwesen

1. *Mitteilungen des Synodalpräsidenten*

a) *Abgeordnetenkonferenz*

1. Juli 1964. Die Kapitelsprotokolle sollen bis 26. Juni im Besitz des Vizepräsidenten der Synode sein.

b) *Referentenkredit der Kapitel*

Leider ist die letzte Meldung erst am 19. 5. eingegangen (Termin Ende März!), so dass mit der Verarbeitung der Unterlagen erst jetzt begonnen werden kann.

c) *Herbst- und Winterkapitel*

Zur Koordinierung der Kapitel teilt Herr Schelling mit, dass das Knabenschieszen in Zürich am 12. September stattfindet. Über die Gestaltung des Novemberkapitels (Gesundheitserziehung in der Schule) können an der Abg. Konf. vom 1. Juli nähere Angaben gemacht werden.

d) *Nationalreportage*

Berichtigung der Mitteilung im Amtlichen Schulblatt vom Mai 1964: an Stelle von Hans Pfaff sollte die tatsächliche Preisträgerin, Fr. Haubensak, Elgg, genannt werden.

2. *Hinweise des Synodalpräsidenten zum Begutachtungsgeschäft*

a) Der Präsident gibt zu bedenken, dass diese Materie rechtlich nicht einfach ist, daher allfällige Kapitelsanträge juristisch fundiert sein sollten. Der Konferenz wird der Begutachtungsauftrag des ER vom 21. 4. 64 in seinen wichtigsten Punkten bekannt gegeben.

b) An *Unterlagen* stehen zur Verfügung:

- Vorlage der ED vom 8. 4. 64
- Rechtliche Erläuterungen zum Entwurf
- Abänderungsanträge des ZKLV

c) Der Synodalpräsident dankt dem Referenten, Herrn Hans Küng, herzlich für seine Bereitwilligkeit, heute die Vorlage zu erläutern.

3. *Referat*

Einleitend bittet der Referent, an den Kapiteln wieder einmal eindringlich darzulegen, welches grosse Vorrecht die zürcherische Lehrerschaft

geniesse, da sie solche Vorlagen begutachten dürfe. Das Begutachtungsrecht ist daher ernst zu nehmen.

Der Referent legt Vorgeschichte und Vorarbeiten dar, die drei Jahre zurückreichen, und geht daraufhin zur Erläuterung und Kommentierung der einzelnen Paragraphen über.

Im Protokoll sind nur die wesentlichsten Punkte, vor allem Neuerungen oder Änderungen, aufgeführt.

§ 55 *Neu*: Verpflichtung zu regelmässigem Schulbesuch auch für fak. Unterricht und fak. 9. Schuljahr.

§ 56 *Neu* sind die Begriffe voraussehbares Schulversäumnis (Dispensation) und nicht vorausgesehenes Versäumnis (Absenz).

Neu sind auch die Absätze 3 und 4.

§ 57 Dieser § wird vom Referenten als wichtigster bezeichnet; denn darin wird versucht, ein Katalog von Dispensations- und Absenzengründen aufzustellen.

Weil der Begriff «zwingende Gründe» schwierig zu interpretieren ist, werden Beispiele angeführt, wobei aber diese nie vollständig sein können, weil das Leben zu vielgestaltig ist.

§ 57c Der ZKLV schlägt vor, nach «in ländlichen Gemeinden» einzuschieben: während einigen Tagen.

§ 57e Dieser Abschnitt soll nach Vorschlag ZKLV gestrichen werden.

Begründung: siehe Anträge ZKLV.

§ 57 Absatz 2 ist neu zu formulieren: Dispensationen zu Erholungszwecken dürfen nur bewilligt werden, wenn durch ärztliches Zeugnis die dringende Notwendigkeit nachgewiesen ist.

Zum gesamten § 57 gibt der Referent den Rat, die Kap. Verhandlungen zu kanalisieren, damit überhaupt ein brauchbares Gutachten abgefasst werden kann.

§§ 58 und 59 betreffen Dispensationen aus religiösen Gründen. Die Bestimmungen sind bereits geregelt gewesen, nun aber zum Teil präziser gefasst oder aus Fussnoten in die Verordnung genommen worden.

§ 60 basiert auf Artikel 49 BV und Art. 63 der Verf. d. Kt. Zürich.

Absatz 2 ist aus organisatorischen und menschlichen Gründen zu streichen.

§ 61 *Neu*: Die Schulpflege kann jederzeit ein ärztliches Zeugnis verlangen und eine Überprüfung durch einen Amtsarzt anordnen.

§ 63 Absatz 1. In der Diskussion schlägt H. Von der Mühl vor, statt «während eines Schulquartals» zu setzen: während einer Zeugnisperiode.

§ 63 Absatz 3. *Neu*, dass Absenzen an religiösen Feiertagen nicht einzutragen sind.

§ 64 Dem Eventualantrag ist die vorgeschlagene Erweiterung von § 86 c vorzuziehen.

§ 65 *Neu* ist eine Unterscheidung des Verschuldens und der Verweis als Massnahme.

Letzter Absatz, *neu*: Er gibt der Schulpflege wertvolle Möglichkeiten.

§ 66 *Neu* geregelt ist vor allem das Mahnungswesen.

- § 67 Der Begriff «fortgesetztes Versäumnis» taucht neu auf.
§§ 68–70 regeln rechtliche Zustände. Die Kapitel werden kaum kompetent sein, hier Änderungen vorzuschlagen.
§ 71 *Neuregelung*: Erfüllung der Hausaufgaben.
§§ 72–73 fassen bisher Bekanntes zusammen.
§ 74 *Neu*: Im Zeugnis muss für den Eintrag der Absenzen nicht mehr in entschuldigte und unentschuldigte aufgliedert werden.
§ 86c sollte nach der Empfehlung des ZKLV der Vorzug gegeben werden gegenüber dem Eventualantrag § 64.

Diskussion

- a) Notwendige Änderung zu § 63: siehe oben.
- b) Zu den §§ 56, 60, 62, 65, 67, 70 und 74 werden noch ergänzende Erläuterungen von Konferenzteilnehmern oder vom Referenten angebracht.
- c) Zu § 66 / letzter Abschnitt wird eine Umstellung des Satzes gewünscht.

Durchführung der Begutachtung in den Kapiteln

- a) Die Referenten sollen materiell orientieren (nicht allzu breit) und die Abänderungsanträge des ZKLV erläutern.
- b) Über jeden einzelnen § soll die Meinung zum Ausdruck kommen, wobei mit Vorteil so verfahren wird, dass gemäss Zch.Wahl- und Abstimmungsgesetz ein Antrag als angenommen gilt, sofern kein Gegenantrag gestellt wird.
- c) Rückkommensanträge werden vorteilhaft am Schluss gesamthaft behandelt.
- d) Die Abänderungsanträge des ZKLV werden noch gedruckt und können den Einladungen und der Vorlage beigelegt werden.

Schluss der Konferenz: 17.00

22. Mai 1964

Für den Synodalvorstand:
Der Präsident: gez. W. Scholian
Der Aktuar: gez. W. Frei